1. ERGÄNZUNGSSATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR. 3 BAUGB DER GEMEINDE HEILSHOOP

für das Gebiet nördlich der Straße "Altenschleuse", westlich Altenschleuse 2 Flurstück 16/1 tlw.

TEXT - TEIL B

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die Grundfläche pro Einzelhaus darf insgesamt 175 m² nicht überschreiten.
- 1.2. Befestigte Flächen in einer Gesamtgröße von 87 m² pro Grundstück sind mit Pflaster, Rasenpflaster oder Schotterrasen zu befestigen.
- 2. GESTALTUNG (§ 92 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
- 2.1. Bei Garagen und baulichen Nebenanlagen sind Flachdächer zulässig.
- 3. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)
- 3.1. Der in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzte Baum (Spitzahorn) ist dauerhaft zu erhalten. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung seiner Vitalität oder seinem Abgang ist der Baum durch verschulte Hochstamm gleicher Art mit einem Stammumfang von mindestens 16- 18 cm zu ersetzen und gleichermaßen dauerhaft zu erhalten.
- 3.2. Als Ersatz für den zu entfernenden Knick an der Straße "Altenschleuse" sowie als Übergang zur freien Landschaft ist direkt außerhalb der Südwest- sowie an der Nordwestgrenze ein 3 m breiter und ca. 1 m hoher Knickwall mit standortheimischen Gehölzen neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abgegangene Pflanzen sind mit Pflanzen gleicher Art zu ersetzen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990.

I. FESTSETZUNGEN



Umgrenzung der 1. Ergänzungssatzung

GR 175 m²

Grundfläche



Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsfläche



Einfahrt



Erhaltung von Bäumen

§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO

§9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO

§9(1)11 BauGB

§9(1)11 BauGB

§9(1)4 BauGB

§9(1)25b BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

16

Flurstücksnummern

vorhandene Flurstücksgrenzen

6,00

Maßangabe



Externe Ausgleichsfläche







Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch, sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.2008 die Satzung für das Gebiet nördlich der Straße "Altenschleuse", westlich Altenschleuse 2 Flurstück 16/1 tlw., bestehend aus der Planzeichnung -Teil A und dem Text - Teil B, beschlossen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466).

VERFAHRENSHINWEIS:

Das Verfahren wird gem. § 34 Abs. 6 BauGB nach § 13 BauGB durchgeführt.

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.06.2008.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 28.06.2008 erfolgt.

- 2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2008 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 Abs. 2 Nr. 1 von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- 3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 18.06.2008 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A und dem Text Teil B, sowie die Begründung haben während der Dienststunden vom 07.07.2008 bis 07.08.2008 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.06.2008 ortsüblich bekanntgemacht.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 25:06:2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Heilshoop, den - 2. Okt. 2008

Bürgermeister -

- 7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigenTräger öffentlicher Belange am 10.09.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8. Die Gemeindevertretung hat die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text - Teil B, am 10.09.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Heilshoop, den = 2. Okt. 2003

Siegel

Bürgermeister -

9. Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen,

Heilshoop, den - 2. Okt. 2008

10. Der Beschluss der Ergänzungssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 7 0kt. 2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12008 in Kraft getreten.

Heilshoop, den - 8. Okt. 2008

Siegel

Bürgermeister -